



Amtsblatt der Stadt Hattingen

Nr. 10 vom 16.05.2014 14. Jahrgang Auflage: 100 Stück

Inhaltsverzeichnis:

	Seite	
Wahlen	2-5	Wahlbekanntmachung zur Wahl des Europäischen Parlaments und den Kommunalwahlen am 25. Mai 2014
Wahlen	6	Wahlbekanntmachung zur Wahl des Integrationsrates am 25. Mai 2014
Wahlen	7	Einladung zur Sitzung des Wahlausschusses am 28.05.2014
Ortsrecht	8-9	Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 54 – TB I „B 51 von Bahnhofstraße bis Große Weilstraße“; Beteiligung der Öffentlichkeit
Ortsrecht	10-11	Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 54 „B 51 – Teilbereich II, Teilstück von Große Weilstraße bis Abzweig L 924, nördlicher Ast“; Beteiligung der Öffentlichkeit
Ortsrecht	12-13	Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 54 - Teilbereich III - „B 51 Teilstück von Bahnhofstraße bis Ruhrbrücke“; Beteiligung der Öffentlichkeit
Ortsrecht	14-16	Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 60 „B 51, Teilstrecke von südlich der Ruhr bis Stadtgrenze Bochum“; Beteiligung der Öffentlichkeit
Ortsrecht	17-18	Bebauungsplan Nr. 70 „Vogelsang, Teilbereich I“, 2. Änderung; hier: Satzungsbeschluss
Ortsrecht	19-21	59. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Winz-Baak nördlich der Denkmalstraße und westlich der Wuppertaler Straße (L 651) Bekanntmachung der Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hattingen, Rathaus, Zimmer 26, Rathausplatz 1, im Bürgerbüro, Bahnhofstr. 48, in der Tourist-Information, Haldenplatz 3 und in der Verwaltungsnebenstelle Welper, Im Welperfeld 23. Bezugsentgelt als Abo (Zustellgebühr) 16,- € / Jahr

Herausgeber: Stadt Hattingen - Die Bürgermeisterin
Sachbearbeitung: Fachbereich 10, Susanne Plata, Rathaus, Zimmer 26, Rathausplatz 1, 45525 Hattingen, Telefon 02324/204-3230, Telefax 204-3209, E-Mail: S.Plata@hattingen.de
Internet www.hattingen.de, Rubrik „Bürgerservice“

Wahlbekanntmachung

1. Am **25.Mai 2014** finden in der **Bundesrepublik Deutschland** die Wahl zum Europäischen Parlament und in der **Stadt Hattingen** folgende Kommunalwahlen statt:

Wahl zur Vertretung des Ennepe-Ruhr-Kreises,

Wahl der Vertretung der Stadt Hattingen.

Die Wahlen finden gemeinsam statt und dauern von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Stadt Hattingen ist in 51 allgemeine Wahl-/Stimmbezirke eingeteilt. Für die Kommunalwahlen gilt folgende Einteilung:

Wahl-/Stimmbezirke	Gemeindewahlbezirk	Kreiswahlbezirk
01 01 – 01 02	01	7
02 01 – 02 02	02	7
03 01 – 03 02	03	7
04 01 – 04 02	04	7
05 01 – 05 02	05	8
06 01 – 06 02	06	8
07 01 – 07 02	07	8
08 01 – 08 02	08	8
09 01 – 09 02	09	9
10 01 – 10 02	10	9
11 01 – 11 02	11	9
12 01 – 12 03	12	9
13 01 – 13 02	13	10
14 01 – 14 03	14	10
15 01 – 15 02	15	10
16 01 – 16 03	16	10
17 01 – 17 02	17	10

18 01 – 18 02	18	6
19 01 – 19 04	19	6
20 01 – 20 02	20	6
21 01 – 21 02	21	6
22 01 – 22 02	22	6
23 01 – 23 02	23	6

Die allgemeinen Wahl-/Stimmbezirke 12 01 und 20 01 der Stadt Hattingen wurden von der Landeswahlleiterin für die repräsentative Wahlstatistik zur Europa- und Kreistagswahl ausgewählt. Dort wird mit entsprechend gekennzeichneten Stimmzetteln gewählt. Gemäß § 1 Wahlstatistikgesetz werden für wahlstatistische Auszählungen in den aufgeführten Wahl-/Stimmbezirken für die Stimmabgabe Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdruck nach Geschlecht und Geburtsjahrgängen in 5 bzw. 6 Gruppen ausgegeben.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den wahlberechtigten Personen in der Zeit vom **23.04.2014** bis **04.05.2014** zugestellt worden sind, sind der Wahl-/Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.00 Uhr im Rathaus, Rathausplatz 1, zusammen; die Ergebnisermittlung ist angeordnet.

3. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie unterscheiden sich durch Aufdruck und Farbe des Papiers wie folgt:

- | | |
|---|---------------------------|
| a) für die Wahl zum Europäischen Parlament | weißer Stimmzettel |
| b) für die Kreistagswahl | blauer Stimmzettel |
| c) für die Gemeinderatswahl | grüner Stimmzettel |

Der Stimmzettel für die Wahl zum **Europäischen Parlament** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie die ersten 10 Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der/des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahl-/Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler sollen die Wahlbenachrichtigung und einen gültigen Identitätsausweis zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigungen sollen bei den Wahlen abgegeben werden.

5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wahlberechtigte Person erhält beim Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Jede wählende Person hat eine Stimme, bei verbundenen Wahlen für jede Wahl eine Stimme. Sie gibt sie ab, indem sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Die Stimmzettel müssen von der wählenden Person in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie sie gewählt hat.
6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahl-/Stimmbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
7. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können **in einem beliebigen Wahl-/Stimmbezirk des Wahlkreises (Europawahl) bzw. Wahlbezirks (Kommunalwahlen)**, für den der Wahlschein ausgestellt ist, oder **durch Briefwahl** wählen.

8. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt **Briefwahlunterlagen** beschaffen.

Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
- b) Sie legt den oder die Stimmzettel in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterzeichnet unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den **unterscriebenen Wahlschein** in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass er dort spätestens am Wahltag

für die **Wahl zum Europäischen Parlament** bis 18.00 Uhr und
für die **Kommunalwahlen** bis 16.00 Uhr

eingeht.

Der Wahlbrief kann auch im Rathaus, Rathausplatz 1, 45525 Hattingen, abgegeben werden.

Auch wenn im Rahmen der Kommunalwahlen gleichzeitig mehrere Wahlen (Kreistags- und Gemeinderatswahlen) stattfinden, für die sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für beide Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag (grün) und nur einen Wahlbriefumschlag (gelb).

9. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Dies gilt auch für wahlberechtigte Personen, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind.

10. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Hattingen, 14.05.2014

Dr. Goch, Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hattingen

Wahlbekanntmachung

1. **Am 25. Mai 2014 findet die Wahl zum Integrationsrat statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**
2. Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Hattingen (1 Stimmbezirk). In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den wahlberechtigten Personen bis zum 04. Mai 2014 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat. Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme und kann nur im Wahlraum des Rathauses, Rathausplatz 1, 45525 Hattingen, wählen. Auf Verlangen hat sie sich gegenüber dem Wahlvorstand über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Die Stimmabgabe für einen der zwei Listenwahlvorschläge oder einen der zwei Einzelbewerberinnen erfolgt in einer Wahlzelle durch Ankreuzen oder Kenntlichmachung in anderer Weise.
3. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jede interessierte Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
4. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadt Hattingen **die besonderen Briefwahlunterlagen** (Wahlschein, amtlicher Stimmzettel, amtlicher Stimmzettelumschlag, amtlicher Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der orangene Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und der unterschriebenen persönlichen Erklärung (Wahlschein) ist so rechtzeitig an das Wahlbüro, Rathausplatz 1, 45525 Hattingen, zu übersenden, dass er dort **am Wahltage bis spätestens 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

5. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Rathaus, Rathausplatz 1, zusammen. Seine Tätigkeit ist öffentlich.
6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hattingen, 14.05.2014

Dr. Goch, Bürgermeisterin

- Wahlausschuss -

Einladung

**zur Sitzung
des Wahlausschusses**

**Mittwoch, den 28.05.2014 um 17:00 Uhr,
im Kleinen Sitzungssaal**

Tagesordnung

1. Bestellung der Schriftführung
2. Feststellung des Wahlergebnisses der Gemeindewahl am 25. Mai 2014
Drucksache: 63/2014
3. Feststellung des Ergebnisses der Wahl zum Integrationsrat am 25. Mai 2014
Drucksache: 64/2014
4. Mitteilungen der Verwaltung
5. Anfragen und Anregungen

Es wird darauf hingewiesen, dass jedermann Zutritt zur Sitzung hat.

Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

gez. Dr. Goch
Vorsitzende

Die Veröffentlichung der Offenlage der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 54 – TB I „B 51 von Bahnhofstraße bis Große Weilstraße“ im „Amtsblatt der Stadt Hattingen“ wird angeordnet:

**Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 54 – TB I „B 51 von Bahnhofstraße bis Große Weilstraße“
Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Hattingen hat mit Beschluss vom 10.09.2013 die Verwaltung beauftragt, für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 54 – TB I „B 51 von Bahnhofstraße bis Große Weilstraße“ die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Ziel der Aufhebung des Bebauungsplanes ist es, eine städtebauliche Entwicklung der straßenbegleitenden Flächen zu ermöglichen, die im Bebauungsplan als Verkehrsflächen festgesetzt sind.

Der Geltungsbereich ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Bei der Stadt Hattingen, Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung, findet im Flur des 2. Obergeschosses der Hüttenstraße 43, 45525 Hattingen, in der Zeit

vom 27. Mai 2014 bis 04. Juli 2014 einschließlich

während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) die öffentliche Auslegung zu o.g. Aufhebung des Bebauungsplanes statt.

Es werden die nachfolgenden Unterlagen ausgelegt:

Bebauungsplan Nr. 54 - TB I „B 51 von Bahnhofstraße bis Große Weilstraße“ mit Begründung und Umweltbericht.

Es liegen keine wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB vor.

Arten umweltbezogener Informationen im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB liegen ebenfalls nicht vor.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zu der Aufhebung des Bebauungsplanes schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Hattingen vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufhebung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Aufhebung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die der Antragsteller im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Rechtsgrundlagen:

BauGB: Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

VwGO: Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786)

Bekanntmachungsanordnung

Die Offenlage der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 54 – TB I „B 51 von Bahnhofstraße bis Große Weilstraße“ nebst Begründung mit Umweltbericht wird hiermit gemäß § 7 GO NRW in Verbindung mit § 4 Bekanntmachungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsgrundlagen:

GO NRW: Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878)

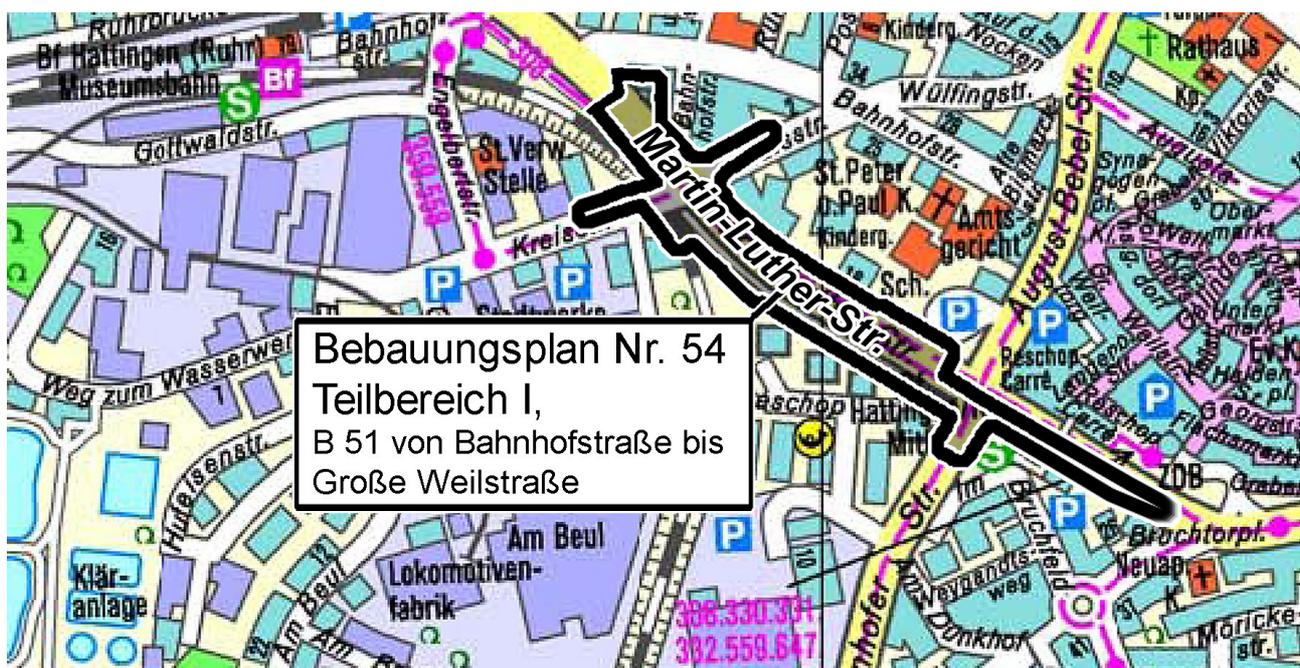
BekanntmVO: Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. August 2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481)

Hattingen, 13.05.2014

Die Bürgermeisterin

Dr. Goch

Übersichtsplan



Die Veröffentlichung der Offenlage der Aufhebung des Bebauungsplanes
Nr. 54 „B 51 – Teilbereich II, Teilstück von Große Weilstraße bis
Abzweig L 924, nördlicher Ast“ im
„Amtsblatt der Stadt Hattingen“ wird angeordnet:

**Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 54 „B 51 – Teilbereich II, Teilstück von Große
Weilstraße bis Abzweig L 924, nördlicher Ast“
Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Hattingen hat mit Beschluss vom 10.09.2013 die Verwaltung beauftragt, für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 54 „B 51 – Teilbereich II, Teilstück von Große Weilstraße bis Abzweig L 924, nördlicher Ast“ die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Ziel der Aufhebung des Bebauungsplanes ist es, eine städtebauliche Entwicklung der straßenbegleitenden Flächen zu ermöglichen, die im Bebauungsplan als Verkehrsflächen festgesetzt sind.

Der Geltungsbereich ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Bei der Stadt Hattingen, Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung, findet im Flur des 2. Obergeschosses der Hüttenstraße 43, 45525 Hattingen, in der Zeit

vom 27. Mai 2014 bis 04. Juli 2014 einschließlich

während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) die öffentliche Auslegung zu o.g. Aufhebung des Bebauungsplanes statt.

Es werden die nachfolgenden Unterlagen ausgelegt:

Bebauungsplan Nr. 54 „B 51 – Teilbereich II, Teilstück von Große Weilstraße bis Abzweig L 924, nördlicher Ast“ mit Begründung und Umweltbericht.

Es liegen keine wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB vor.

Arten umweltbezogener Informationen im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB liegen ebenfalls nicht vor.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zu der Aufhebung des Bebauungsplanes schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Hattingen vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufhebung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Aufhebung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die der Antragsteller im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Rechtsgrundlagen:

BauGB: Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

VwGO: Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786)

Bekanntmachungsanordnung

Die Offenlage der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 54 „B 51 – Teilbereich II, Teilstück von Große Weilstraße bis Abzweig L 924, nördlicher Ast“ nebst Begründung mit Umweltbericht wird hiermit gemäß § 7 GO NRW in Verbindung mit § 4 Bekanntmachungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsgrundlagen:

GO NRW: Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878)

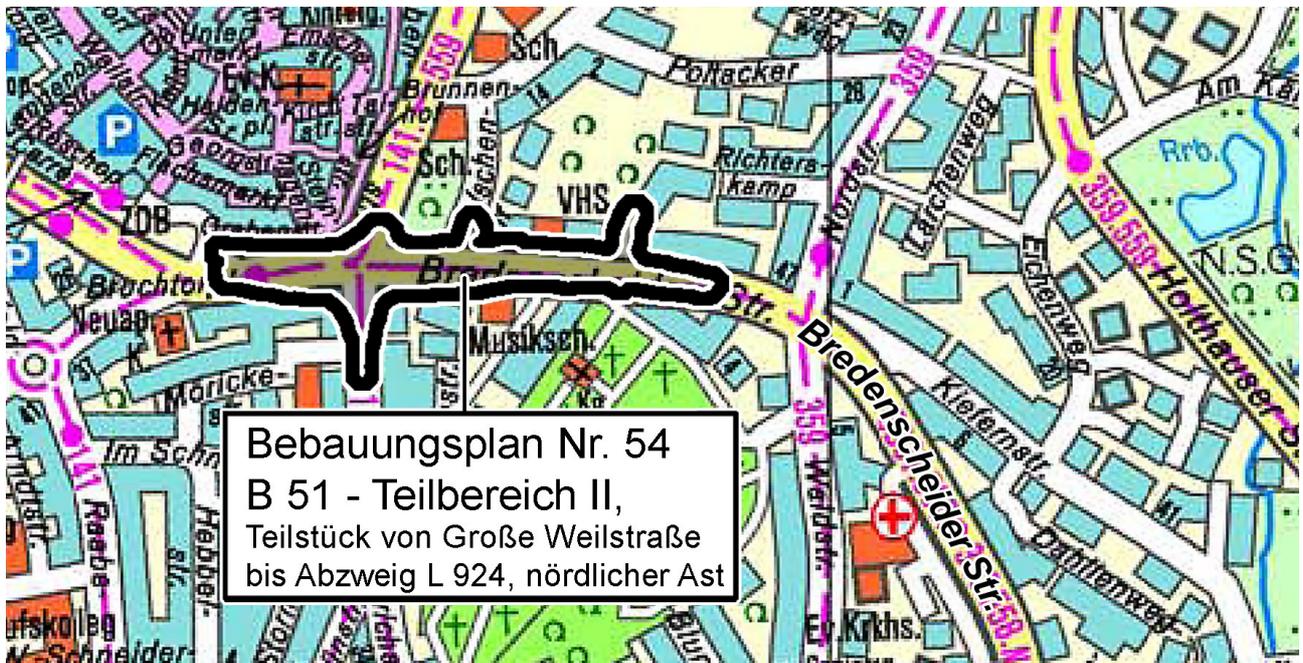
BekanntmVO: Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. August 2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481)

Hattingen, 13.05.2014

Die Bürgermeisterin

Dr. Goch

Übersichtsplan



Die Veröffentlichung der Offenlage der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 54 - Teilbereich III - „B 51 Teilstück von Bahnhofstraße bis Ruhrbrücke“ im „Amtsblatt der Stadt Hattingen“ wird angeordnet:

**Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 54 - Teilbereich III -
„B 51 Teilstück von Bahnhofstraße bis Ruhrbrücke“
Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Hattingen hat mit Beschluss vom 10.09.2013 die Verwaltung beauftragt, für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 54 - Teilbereich III - „B 51 Teilstück von Bahnhofstraße bis Ruhrbrücke“ die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Ziel der Aufhebung des Bebauungsplanes ist es, eine städtebauliche Entwicklung der straßenbegleitenden Flächen zu ermöglichen, die im Bebauungsplan als Verkehrsflächen festgesetzt sind.

Der Geltungsbereich ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Bei der Stadt Hattingen, Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung, findet im Flur des 2. Obergeschosses der Hüttenstraße 43, 45525 Hattingen, in der Zeit

vom 27. Mai 2014 bis 04. Juli 2014 einschließlich

während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) die öffentliche Auslegung zu o.g. Aufhebung des Bebauungsplanes statt.

Es werden die nachfolgenden Unterlagen ausgelegt:

Bebauungsplan Nr. 54 - Teilbereich III - „B 51 Teilstück von Bahnhofstraße bis Ruhrbrücke“ mit Begründung und Umweltbericht.

Es liegen keine wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB vor.

Arten umweltbezogener Informationen im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB liegen ebenfalls nicht vor.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zu der Aufhebung des Bebauungsplanes schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Hattingen vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufhebung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Aufhebung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die der Antragsteller im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Rechtsgrundlagen:

BauGB: Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

VwGO: Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786)

Bekanntmachungsanordnung

Die Offenlage der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 54 - Teilbereich III - „B 51 Teilstück von Bahnhofstraße bis Ruhrbrücke“ nebst Begründung mit Umweltbericht wird hiermit gemäß § 7 GO NRW in Verbindung mit § 4 Bekanntmachungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsgrundlagen:

GO NRW: Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878)

BekanntmVO: Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. August 2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481)

Hattingen, 13.05.2014

Die Bürgermeisterin

Dr. Goch

Übersichtsplan



Die Veröffentlichung der Offenlage der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 60 „B 51, Teilstrecke von südlich der Ruhr bis Stadtgrenze Bochum“ im „Amtsblatt der Stadt Hattingen“ wird angeordnet:

**Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 60 „B 51, Teilstrecke von südlich der Ruhr bis Stadtgrenze Bochum“
Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Hattingen hat mit Beschluss vom 10.09.2013 die Verwaltung beauftragt, für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 60 „B 51, Teilstrecke von südlich der Ruhr bis Stadtgrenze Bochum“ die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Ziel der Aufhebung des Bebauungsplanes ist es, eine städtebauliche Entwicklung der straßenbegleitenden Flächen zu ermöglichen, die im Bebauungsplan als Verkehrsflächen festgesetzt sind.

Der Geltungsbereich ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Bei der Stadt Hattingen, Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung, findet im Flur des 2. Obergeschosses der Hüttenstraße 43, 45525 Hattingen, in der Zeit

vom 27. Mai 2014 bis 04. Juli 2014 einschließlich

während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) die öffentliche Auslegung zu o.g. Aufhebung des Bebauungsplanes statt.

Es werden die nachfolgenden Unterlagen ausgelegt:

Bebauungsplan Nr. 60 „B 51, Teilstrecke von südlich der Ruhr bis Stadtgrenze Bochum“ mit Begründung und Umweltbericht.

Es liegen keine wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB vor.

Arten umweltbezogener Informationen im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB liegen ebenfalls nicht vor.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zu der Aufhebung des Bebauungsplanes schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Hattingen vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufhebung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Aufhebung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die der Antragsteller im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Rechtsgrundlagen:

BauGB: Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

VwGO: Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786)

Bekanntmachungsanordnung

Die Offenlage der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 60 „B 51, Teilstrecke von südlich der Ruhr bis Stadtgrenze Bochum“ nebst Begründung mit Umweltbericht wird hiermit gemäß § 7 GO NRW in Verbindung mit § 4 Bekanntmachungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsgrundlagen:

GO NRW: Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878)

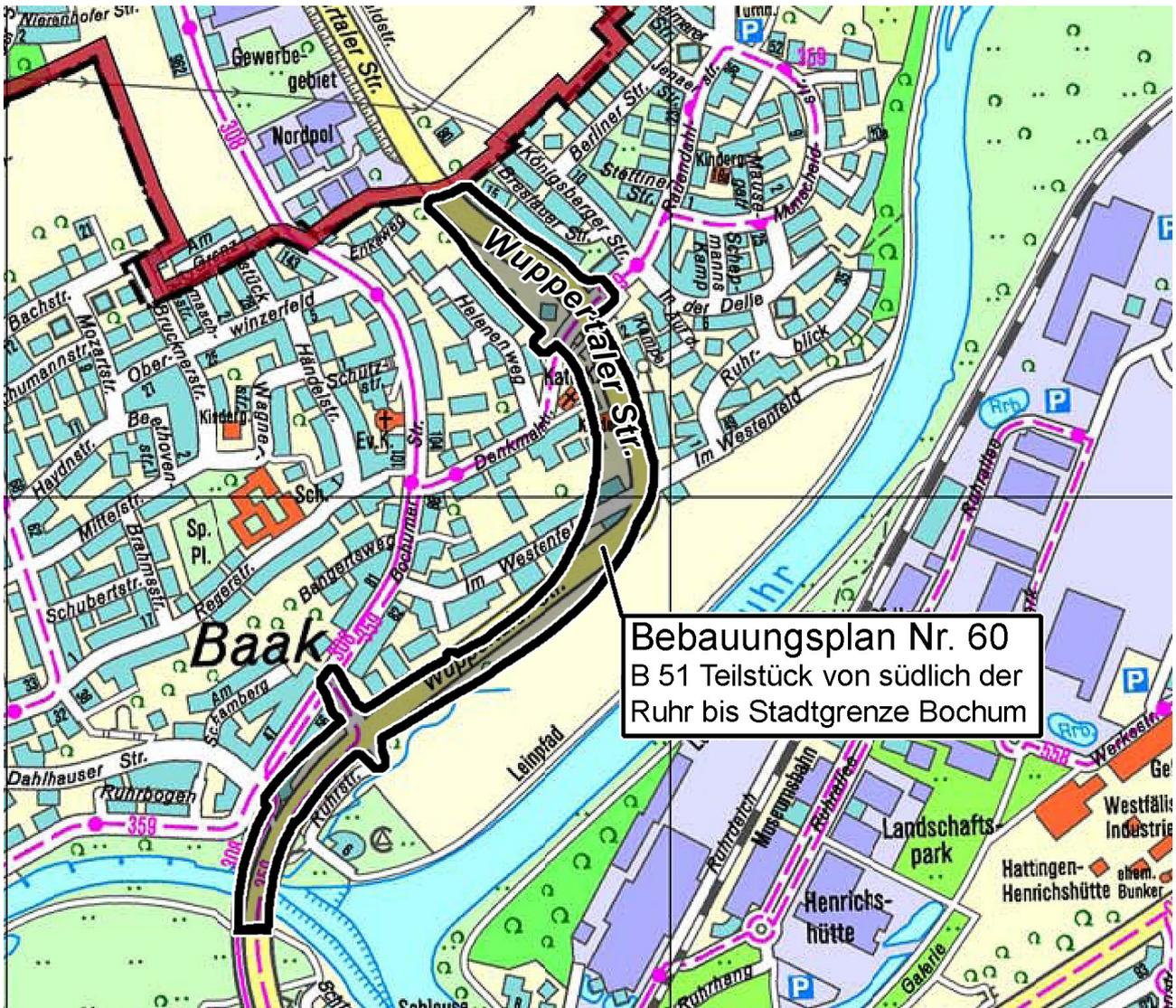
BekanntmVO: Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. August 2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481)

Hattingen, 13.05.2014

Die Bürgermeisterin

Dr. Goch

Übersichtsplan



Die Veröffentlichung des nachfolgenden Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung im „Amtsblatt der Stadt Hattingen“ wird angeordnet:

**Bebauungsplan Nr. 70 „Vogelsang, Teilbereich I“, 2. Änderung
hier: Satzungsbeschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen hat in ihrer Sitzung am 03.04.2014 beschlossen:

„1. Die Verwaltung schlägt vor, auf der Grundlage der in der Begründung dargelegten Ausführungen abwägend über die betroffenen öffentlichen und privaten Belange zu entscheiden.

2. Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und § 7 Gemeindeordnung (GO NRW) wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Vogelsang, Teilbereich I“, in der Fassung vom 15.10.2013 als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.“

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Vogelsang, Teilbereich I“ einschl. Begründung mit Umweltbericht kann ab sofort bei der Stadt Hattingen, Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung, Hüttenstraße 43, 45525 Hattingen, Zimmer 207, während der Öffnungszeiten (montags – donnerstags 8.30 Uhr – 15.30 Uhr, freitags 8.30 Uhr – 12.00 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch werden über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskünfte erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Vogelsang, Teilbereich I“ in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hattingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Vorstehende Regelung gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Vogelsang, Teilbereich I“ eingetreten sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Vorstehender Beschluss sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Rechtsgrundlagen:

BauGB: Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

GO NRW: Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878)

Bekanntmachungsanordnung

Der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen am 03.04.2014 gefasste Satzungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Vogelsang, Teilbereich I“ wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 GO NRW in Verbindung mit § 4 Bekanntmachungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rechtsgrundlagen:

GO NRW: Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878)

BekanntmVO: Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. August 2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481)

Hattingen, 13.05.2014

Die Bürgermeisterin Dr. Goch

Die Veröffentlichung der öffentlichen Entwurfsauslegung zur
59. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 07.01.2013
im „Amtsblatt der Stadt Hattingen“ wird angeordnet:

**59. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Winz-Baak nördlich der
Denkmalstraße und westlich der Wuppertaler Straße (L 651)
Bekanntmachung der Offenlage gem. § 3 (2) BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen hat mit Beschluss vom 03.04.2014 den durch die Stadtverordnetenversammlung am 12.10.2013 gefassten Feststellungsbeschluss für die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Winz-Baak nördlich der Denkmalstraße und westlich der Wuppertaler Straße (L 651) aufgehoben und die Verwaltung beauftragt, mit dem Entwurf zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 59 in der Fassung vom 07.01.2013 erneut die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Lebensmittelvollsortimenter, Verkaufsfläche max. 1.300 m², davon max. 1.000 m² Nahrungs- und Genussmittel“.

Der Geltungsbereich im Stadtteil Winz-Baak nördlich der Denkmalstraße und westlich der Wuppertaler Straße (L 651) ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 59. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 07.01.2013 einschließlich seiner Begründung nebst Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen erfolgt

in der Zeit vom 27.05.2014 bis 04.07.2014 einschließlich

bei der Stadt Hattingen, Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung im Flur und in Zimmer 210 der Abteilung Stadtplanung im 2. Obergeschoss der Hüttenstraße 43, 45525 Hattingen, während der Dienstzeiten

**montags bis donnerstags 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr
und
freitags 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr**

zu jedermanns Einsichtnahme. In dieser Zeit kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die Auswirkungen der Planung informieren und sich zu der Planung äußern. Informationen zu der Planung können bei den Mitarbeitern des Bereiches Planung eingeholt werden.

Es liegen die folgenden umweltbezogenen Informationen im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB vor:

Umweltbericht vom 16.01.2012, ergänzt am 07.05.2013

Im Umweltbericht – ebenso wie in der Begründung – werden u.a. die Bestandssituation sowie die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Mensch und seine Gesundheit, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie ihre Wechselwirkungen erläutert. Zu den negativen Auswirkungen der Planung zählen vorrangig die Bodenversiegelung und der Verlust von Frei-, Rückzugs- und Lebensräumen für Tiere und Pflanzen sowie mit planbedingten Verkehren einhergehende Schallimmissionen im Hinblick auf Straßenverkehr und Gewerbe.

Weiterhin werden in dem Umweltbericht die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Beeinträchtigungen sowie zum Ausgleich und Ersatz der voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes beschrieben.

Grundlage bilden die nachfolgend näher beschriebenen Gutachten, Fachbeiträge und Stellungnahmen:

Umweltbezogene Stellungnahmen / Fachgutachten	Betroffene Schutzgüter	Thema der verfügbaren umweltbezogenen Information
5 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange: Kreisverwaltung (untere Bodenschutzbehörde), Bezirksregierung Arnsberg (obere Bauaufsichtsbehörde, obere Immissionsschutzbehörde; Abteilung Bergbau und Energie); RAG Aktiengesellschaft	Mensch, Tier, Boden	Beachtung der Einhaltung der Lärmimmissionsrichtwerte (Gewerbelärm); rechtssichere Abarbeitung des Artenschutzes; Bodenversiegelung, angemessene Berücksichtigung der bodenschutzrechtlichen Belange im weiteren Verfahren; Lagerstättenverhältnisse / Bergbau
7 Stellungnahmen und Eingaben aus der Öffentlichkeit 5 Bürger/Bürgerinnen 2 Interessententeam	Mensch, Tier, Pflanzen, Boden, Wasser; Luft, Landschaft	(Grün-)Flächenversiegelung; Artenschutz (Feuersalamander); Verkehrslärm; verkehrsbedingte Schadstoffemissionen; Lärmemissionen durch Betrieb des Vorhabens; Bachlauf
1 Fachgutachten Umweltbüro Essen	Tier, Pflanzen, Boden, Landschaft	Ökologische Ersteinschätzung

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Hattingen, Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung, 2. Obergeschoss der Hüttenstraße 43, 45525 Hattingen, abgegeben werden.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hattingen unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde gem. § 4a Abs. 6 BauGB deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Hattingen, den 13.05.2014

Die Bürgermeisterin Dr. Goch

Übersichtsplan

